

Anlage 2 zum Sachstandsbericht über die Anregungen zum Sachlichen Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ (Vorlage 2014/202)

Einwender: Bezirksregierung Münster, Dezernat 32, Domplatz 1-3, Münster

Stellungnahme vom: 30.10.2014

Anregung:

Mit Schreiben vom 13.10.2014 baten Sie mich den Entwurf des Sachlichen Teilflächennutzungsplans "Windenergie" der Gemeinde Ostbevern auf die Vereinbarkeit mit den Zielen der Raumplanung gemäß § 34 (1) Landesplanungsgesetz zu überprüfen.

Im Rahmen der Aufstellung des Sachlichen Teilflächennutzungsplans "Windenergie" beabsichtigen Sie, die Flächen "NO Alt-Zone (ehem. WAF 02)", "SO Alt-Zone (ehem. WAF 54)" und "W Alt-Zone (ehem. WAF 01)" als Konzentrationszonen für die Windenergienutzung im Flächennutzungsplan darzustellen.

Diese Konzentrationszonen liegen innerhalb der gültigen "Eignungsbereiche für erneuerbare Energien/Windkraft" des Regionalplans. Ziele der Raumordnung stehen ihnen nicht entgegen.

Die Flächen NO 1, NO 2, NO 3, SO 1, SO 2, SO 3 und SW 1 sollen außerhalb der derzeit noch gültigen "Eignungsbereiche für erneuerbare Energien/Windkraft" des Regionalplans, als Konzentrationszonen für die Windenergie im Flächennutzungsplan dargestellt werden.

Die Windenergieeignungsbereiche des Regionalplans sind Eignungsgebiete nach § 8 Abs.7 Nr.3 ROG. Sie haben eine Ausschlusswirkung, d.h., dass außerhalb der Eignungsbereiche keine raumbedeutsamen Windenergieanlagen errichtet werden dürfen.

Daher kann für die Flächen NO 1, NO 2, NO 3, SO1, SO 2, SO 3 und SW 1 eine Vereinbarkeit mit den gültigen Zielen der Raumordnung nicht erklärt werden. **Somit werden Bedenken gegen den Sachlichen Teilflächennutzungsplan "Windenergie" der Gemeinde Ostbevern erhoben.**

Der Regionalplan Teilabschnitt Münsterland, sachlicher Teilabschnitt "Eignungsbereiche für erneuerbare Energien/Windkraft" behält solange seine Gültigkeit bis der Regionalplan Münsterland Sachlicher Teilplan Energie (STE) in Kraft tritt.

Der Regionalrat hat in seiner Sitzung am 30.06.2014 den Erarbeitungsbeschluss für den STE gefasst. Das Beteiligungsverfahren hat am 18.08.2014 begonnen und wird am 19.12.2014 enden. Es ist beabsichtigt das Verfahren bis Mitte 2015 zum Abschluss zu bringen.

Der vorgelegte Entwurf des Sachlichen Teilflächennutzungsplans "Windenergie" der Gemeinde Ostbevern widerspricht nicht den Zielen des Entwurfs des STE. Da es sich bei den Zielen des STE derzeit nur um Ziele in Aufstellung handelt setzen sich die geltenden Ziele des Regionalplans, sachlicher Teilabschnitt "Eignungsbereiche für erneuerbare Energien/Windkraft" durch.

Um mit dem Verfahren des Sachlichen Teilflächennutzungsplans "Windenergie" nicht den Abschluss des Fortschreibungsverfahrens zum STE abwarten zu müssen bestehen folgende Verfahrensmöglichkeiten:

Entsprechend den Regelungen des § 16 LPlG (Zielabweichungsverfahren) kann im Einzelfall von den Zielen der Raumordnung abgewichen werden, wenn die Grundzüge der Planung nicht berührt werden und die Abweichung unter raumordnerischen Gesichtspunkten vertretbar ist. In diesem Verfahren sind das Benehmen mit den fachlichen betroffenen öffentlichen Stellen und das Einvernehmen mit der Belegenheitsgemeinde und dem Regionalrat herzustellen.

Das Zielabweichungsverfahren kann als sog. „Konsensverfahren“ bezeichnet werden. Einem Zielabweichungsverfahren können vor allem Planungen unterzogen werden, welche unter den hauptsächlich betroffenen Beteiligten im Grundsatz weitestgehend einvernehmlich beurteilt werden.

Grundsätzliche und substantielle Bedenken können im Rahmen eines Zielabweichungsverfahrens nicht abgewogen werden. Hierzu ist eine Änderung des Regionalplans (§ 19 LPlG) notwendig. In diesem Verfahren kann dann der Regionalrat über die Bedenken, bei denen kein Meinungsausgleich erzielt werden konnte, entscheiden.

Da ein separates Einzeländerungsverfahren die Erarbeitung einer gesonderten Vorlage mit eigenständiger strategischer Umweltprüfung, die Herbeiführung eines separaten Erarbeitungsbeschlusses durch den Regionalrat und die Durchführung eines Erarbeitungsverfahrens mit entsprechender Beteiligungsfrist von mindestens 2 Monaten erforderlich machen würde, ist mit solch einer Vorgehensweise parallel neben dem laufenden Fortschreibungsverfahren des STE kein zeitlicher Gewinn zu erzielen.

Daher verbleibt als mögliche Verfahrensvariante das Zielabweichungsverfahren. Um ein Zielabweichungsverfahren einzuleiten sind folgende Unterlagen vorzulegen:

- Formal eingeleitetes Änderungsverfahren des Flächennutzungsplans.
- Nachvollziehbares, rechtskonformes Gesamtkonzept unter Anwendung einheitlicher Kriterien für die Flächennutzungsplanänderung und unter Beachtung der aktuellen Rechtsprechung (z.B. Urteil OVG NRW vom 0107.2013).
- Entwurf der zeichnerischen und textlichen (Erläuterungsbericht) Darstellungen des FNP.
- Ein artenschutzrechtliche Prüfung (ASP) Stufe 1 und gegebenenfalls ASP, Stufe 2 bzw. eine FFH-Verträglichkeitsprüfung. Eine alleinige Bestandserhebung der Arten (Vögel und Fledermäuse) ist nicht ausreichend. Der Inhalt der Gutachten ist mit der zuständigen Unteren Landschaftsbehörde abzustimmen. Das Ergebnis der Abstimmung ist schriftlich beizufügen.
- Das FNP-Änderungsverfahren sollte das Beteiligungsverfahren soweit durchlaufen haben, dass abzusehen ist, ob und welche wesentliche Bedenken gegen die Planung vorgebracht werden und wie diese ausgeräumt werden können.
- Antrag auf Durchführung eines Zielabweichungsverfahrens. Der Antrag sollte durch den Rat, zumindest den Planungsausschuss beschlossen worden sein.

Die durchschnittliche Verfahrensdauer beträgt je nach Stand der o. g. Unterlagen und der örtlichen Konfliktsituation 3 bis 4 Monate.

Sollten Sie Fragen zum Verlauf des Zielabweichungsverfahrens haben, können Sie mich gerne anrufen.

Was die Richtigkeit und Vollständigkeit Ihrer FNP Unterlagen betrifft, wenden Sie sich bitte an unser Dezernat 35 "Städtebau".

Abwägung:

Die Abwägung wird derzeit erarbeitet und nachgereicht.